OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-451750/4/KPe

Datum:
Linz, 5. Mai 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerde der A__, vertreten durch Dr. B__, Rechtsanwalt in C__, gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Steyr vom 30.09.2025, GZ: BR-SR-2025-234850/21-INSA, betreffend Vorschreibung einer Kanalergänzungsgebühr

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid wird ersatzlos aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Magistrats der Stadt Steyr (im Folgenden: belangte Behörde) vom 30.09.2025, GZ: BR-SR-2025-234850/21-INSA, wurde der Beschwerdeführerin als Eigentümerin der Grundstücke Nr. aaa und Nr. 324/3, jeweils EZ bbb, KG D__, mit der Adresse E-Straße gemäß §§ 3 und 4 Kanalgebührenordnung für die Stadt Steyr vom 01.01.2025 eine Kanalergänzungsgebühr in Höhe von 10.742,86 Euro vorgeschrieben.

Begründend führte die belangte Behörde aus, dass sich im Zuge eines Ermittlungsverfahrens (betreffend einen Antrag der Beschwerdeführerin auf eine separate Hausnummer) herausgestellt habe, dass für den Lagerraum, welcher ursprünglich als Garage und Magazingebäude (ohne Kanal) bewilligt worden sei, keine Kanalanschlussgebühr vorgeschrieben bzw. entrichtet worden sei. Aufgrund des Antrags vom 29.04.2025 hinsichtlich der Nutzungsänderung von Lager auf Büro- und Wohnnutzung sei die Gebührenschuld jedenfalls ausgelöst worden.

Mit Fertigstellungsanzeige vom 24.08.2025, aus der die gebührenauslösende Nutzung hervorgehe, sei der Anschluss der Behörde zur Kenntnis gebracht worden und die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalergänzungsgebühr gemäß § 7 Abs 1 der Kanalgebührenordnung entstanden. Unter Zugrundelegung einer Bruttogeschossfläche von 341,51 m² als Bemessungsgrundlage errechne sich eine Kanalergänzungsgebühr in Höhe von 10.742,86 Euro (inklusive 10 % Ust).

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalergänzungsgebühr entstehe gemäß § 7 Abs 1 der Kanalgebührenordnung für die Stadt Steyr vom 01.01.2025 mit dem Zeitpunkt des Anschlusses des Grundstücks oder des Bauwerks an die Kanalisationsanlage. Der Kanalanschluss sei mit einer eingehenden Fertigstellungsanzeige vom 24.08.2025 für die Nutzungsänderung in E-Straße, auf dem Grundstück Nr. aaa und Nr. 324/3, jeweils EZ bbb, KG D__, angezeigt worden und gelte seit diesem Tage als verwirklicht. Gebührenschuldner sei der Eigentümer der an die Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücke bzw. Bauten, im Falle von Baurechten der Bauberechtigte. Abzustellen sei dabei auf den Eigentümer bzw. den Bauberechtigten zum Zeitpunkt der Verwirklichung des Abgabentatbestands. Der Anschluss sei im August 2025 als Bestandserweiterung erfolgt.

I.2. Dagegen richtete sich die binnen offener Frist vom rechtsfreundlichen Vertreter der Beschwerdeführerin erhobene Beschwerde vom 03.11.2025, in welcher 1. die ersatzlose Behebung des Bescheids, 2. in eventu die Herabsetzung

der Kanalergänzungsgebühr, 3. die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung und 4. die Aussetzung der Einhebung der Abgabe beantragt wurden.

Begründend wurde zusammengefasst vorgebracht, dass mit Baubescheid vom 18.04.1957, Bau 5-5951-56, dem Voreigentümer der Liegenschaft als Provisorium gegen jederzeitigen Widerruf die Errichtung einer Garagenanlage und eines Magazingebäudes bewilligt worden sei. Im Grundbuch sei eine Abtragungsverpflichtung sichergestellt gewesen.

Am 12.03.1993 sei die Umwandlung der Baubewilligung in eine definitive Baubewilligung als Büro und Wohngebäude erfolgt; die Abtragungsverpflichtung sei gelöscht worden. Tatsächlich sei das Gebäude nach dem Wissensstand der Beschwerdeführerin seit jeher in gleicher Weise genutzt worden. Die Fertigstellungsanzeige vom 24.08.2025 sei in Abstimmung mit der Behörde erfolgt, dies in der Meinung es handle sich um einen Formalakt. Eine Kanalergänzungsgebühr sei nicht ausgelöst worden, weil diese nach der Kanalgebührenordnung nur dann zu entrichten sei,

- wenn sich bei angeschlossenen bebauten Grundstücken durch Neu-, Um- und Zubauten die Bemessungsgrundlage vergrößere,
- wenn auf angeschlossenen Grundstücken, die bislang nicht bebaut gewesen seien, Bauwerke errichtet und diese an die Kanalisationsanlage angeschlossen werden würden,
- wenn die auf angeschlossenen bebauten Grundstücken bereits vorhandenen aber bislang nicht angeschlossenen Bauwerke nachträglich an die Kanalisationsanlage angeschlossen werden würden.

Keine dieser Voraussetzungen sei erfüllt, weil die Nutzung seit Jahrzehnten – möglicherweise seit 1957 – bestehe. Aus diesem früheren Umbau sei der Gebührenanspruch jedenfalls bereits verjährt. Überdies sei auch die Vorschreibung der Höhe nach nicht nachvollziehbar.

I.3. Mit Beschwerdevorentscheidung vom 25.11.2025 hat die belangte Behörde die Beschwerde als unbegründet abgewiesen. Zu den Entscheidungsgründen führte diese aus, dass im Antrag der Beschwerdeführerin vom 29.04.2025 angegeben worden sei, dass die Nutzung vom Vorbesitzer als „Lager" erfolgt sei und nunmehr als „Büro und Wohnnutzung" geführt werde. Die belangte Behörde habe eine Bauanzeige für die Nutzflächenänderung angeregt, da kein Nachweis über eine 25 Jahre bestehende Nutzung erbracht worden sei und dies auch nicht dem Antrag auf Anerkennung des rechtmäßigen Bestands zugrunde gelegen sei. Die Nutzungsänderung sei bescheidmäßig erledigt worden. Gebührenauslösendes Ereignis sei die Bekanntgabe der geänderten Nutzung und die Situierung von Sanitärräumen, welche zur erstmaligen Kenntnis der belangten Behörde über einen Kanalanschluss geführt habe. Nachdem keine baulichen Veränderungen angezeigt worden seien, müssten diese konsenslos erfolgt sein. Die

Beschwerdeführerin habe auch keine Genehmigung für die Umbauten vorlegen können. Mit dem angefochtenen Bescheid sei die Kanalergänzungsgebühr auf Grundlage der Fertigstellungsanzeige vom 24.08.2025 (und der damit verbundenen Nutzungsänderung), vorgeschrieben worden, wobei die Bemessungsgrundlage auf Basis des Einreichplans ermittelt worden sei. In rechtlicher Hinsicht führte die belangte Behörde aus, dass die Anzeige der Nutzungsänderung als gebührenauslösendes Ereignis zu werten sei; die erstmalige Kenntnis im Jahre 2025 begründe die Gebührenpflicht. Eine Verjährung könne nicht eintreten, weil die belangte Behörde zuvor keine Kenntnis vom gebührenpflichtigen Tatbestand gehabt habe.

I.4. Binnen offener Frist brachte die Beschwerdeführerin mit Schriftsatz vom 23.12.2025 einen Vorlageantrag ein.

I.5. Mit Schreiben vom 02.01.2026 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Akten dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsakt, in die Beschwerde und in das offene Grundbuch. Weiters wurde den Parteien mit Schreiben vom 10.03.2026, ON 2, der hg aufgrund der Aktenlage vorläufig angenommene Sachverhalt bekannt gegeben und Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

II.2. Auf Grundlage des Ermittlungsverfahrens wird folgender Sachverhalt festgestellt und dieser Entscheidung zugrunde gelegt:

Die Beschwerdeführerin ist aufgrund der Einantwortungsurkunde vom 25.06.1985 Eigentümerin der Grundstücke Nr. aaa und Nr. 324/3, beide inneliegend in der EZ bbb, KG ddd D__. (offenes Grundbuch)

Bei dem auf der Liegenschaft errichteten Objekt handelte es sich ursprünglich um ein Garagen- bzw. Lagergebäude. Zumindest seit Mai 1993 wurde dieses aber als Wohn- bzw. Bürogebäude genutzt. (Schreiben Stadtbauamt an Magistratsabteilung XI vom 12.05.1993, Behördenakt ON 27)

Mit Schreiben vom 29.04.2025 hat die Beschwerdeführerin der belangten Behörde mitgeteilt, dass die bestehenden Gebäudemaße auf der oa Liegenschaft nicht den ursprünglich genehmigten Plänen entsprechen, die baulichen Gegebenheiten aber mindestens seit 25 Jahren bestehen. Die Beschwerdeführerin beantragte die

nachträgliche Erteilung der Baubewilligung iSd § 49 Abs 2 Oö BauO 1994 und zeigte die Nutzungsänderung von „Lager" auf „Büro- und Wohnnutzung" an. (Behördenakt ON 2)

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 26.06.2025 wurde gemäß § 49a Abs 2 Oö BauO 1994 festgestellt, dass die Gebäude auf den oa Grundstücken rechtmäßig bestehen. (Behördenakt ON 6)

Mit Bauanzeige vom 29.04.2025, welche am 16.07.2025 bei der belangten Behörde eingebracht wurde, zeigte die Beschwerdeführerin gem. § 25 Abs 1 Z 3-15 Oö BauO 1994 die Nutzungsänderung der auf der Liegenschaft errichteten Gebäude von „Lager" auf „Büro- und Wohnnutzung" an. (Behördenakt ON 1)

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 11.08.2025 zu GZ: BR-SR-2025-234850/15-TITA wurde – unter Erteilung von Bedingungen und Auflagen – festgestellt, dass keine Untersagungsgründe vorliegen und mit der Bauausführung begonnen werden darf. (Behördenakt ON 15)

Die Fertigstellungsanzeige zu oa Bescheid (GZ: BR-SR-2025-234850/15-TITA) wurde mit 24.08.2025 eingebracht. (Behördenakt ON 17)

Im Zusammenhang mit den genannten Verwaltungsverfahren im Jahr 2025 wurden auf der verfahrensgegenständlichen Liegenschaft weder Neu-, Zu- oder Umbauten vorgenommen. Das Objekt ist an das Kanalnetz angeschlossen, es kann aber nicht festgestellt werden, wann der Anschluss an das Kanalnetz erfolgt ist.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus dem Verfahrensakt, insbesondere aus den in runder Klammer angeführten Unterlagen.

Den Verfahrensparteien wurde der Sachverhalt im Wesentlichen auch bereits mit Schreiben ON 2 vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich als vorläufig angenommen bekannt gegeben und es wurde den Parteien ausdrücklich Gelegenheit eingeräumt, allfällige Unrichtigkeiten bekannt zu geben (wobei darauf hingewiesen wurde, dass mangels entsprechender Mitteilung davon ausgegangen wird, dass der dargestellte vorläufig angenommene Sachverhalt nach Wissen der Parteien richtig ist). Die Beschwerdeführerin hat keine Stellungnahme abgegeben, die belangte Behörde hat im Schreiben vom 19.03.2026, ON 3, darauf hingewiesen, dass die Nutzungsänderungen und der Anschluss zusätzlicher Flächen konsenswidrig erfolgt sei, weshalb der Anschluss der Flächen an das Kanalnetz der belangten Behörde nicht zur Kenntnis gekommen sei und der Zeitpunkt des Anschlusses nicht mehr festgestellt werden könne.

Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich haben sich aus dem vorliegenden Akt keine begründeten Zweifel an der Richtigkeit der Angaben des zur vollständigen und wahrheitsgemäßen Offenlegung im Abgabenverfahren verpflichteten Beschwerdeführerin (soweit sie den Feststellungen zu Grunde liegen) ergeben (vgl. *Ritz/Koran*, BAO[7], § 115 Rz 7).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Maßgebliche Rechtsvorschriften:

III.1.1. Die Kanalgebührenordnung der Stadt Steyr vom 14.12.2023, geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 19.09.2024 sowie 12.12.2024, (Steyrer Kanalgebührenordnung) lautet auszugsweise wie folgt:

> *„§1*
> *Gebührenschuldner*
> *(1) Gebührenschuldner ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage der Stadt Steyr*
> *angeschlossenen Grundstücks bzw. Bauwerks, im Fall von Baurechten der Bauberechtigte.*
> *[…]*
>
> *§4*
> *Ergänzungsgebühr*
> *(1) Nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen, ist für die sich ergebenden Ergänzungsflächen eine Ergänzungsgebühr zu entrichten:*
> *a. wenn sich bei angeschlossenen bebauten Grundstücken durch Neu-, Um- und Zubauten die Bemessungsgrundlage gemäß § 3 Abs. 1 vergrößert,*
> *b. wenn auf angeschlossenen Grundstücken, die bislang nicht bebaut waren, Bauwerke errichtet und diese an die Kanalisationsanlage angeschlossen werden,*
> *c. wenn die auf angeschlossenen bebauten Grundstücken bereits vorhandenen aber bislang nicht angeschlossenen Bauwerke nachträglich an die Kanalisationsanlage angeschlossen werden.*
> *(2) Die Berechnung der Ergänzungsgebühr hat unter Anwendung der Bestimmungen des § 3 für die zusätzlich an die Kanalisationsanlage anzuschließenden Flächen zu erfolgen. Übersteigt die Ergänzungsfläche eine Fläche von 250 m 2, so ist § 3 Abs. 6 sinngemäß anzuwenden. Unterschreitet die Ergänzungsfläche eine Fläche von 150 m 2 und wurde für den Bau oder das Grundstück bislang keine Mindestgebühr gemäß § 3 Abs. 7 entrichtet, so ist § 3 Abs. 7 sinngemäß anzuwenden.*
>
> *Verliert ein Nebengebäude oder ähnlicher Bau (z.B. Garten- und Gerätehütte) durch Um- und Zubaumaßnahmen die gemäß § 3 Abs. 7 begünstigte Eigenschaft eines Nebengebäudes, so findet für die Berechnung der Ergänzungsgebühr die Begünstigung für Nebengebäude keine Anwendung.*

Von der errechneten Ergänzungsgebühr ist jedenfalls eine bereits entrichtete Pauschalanschlussgebühr gemäß § 3 Abs. 4 und 5 in tatsächlich bezahlter Höhe abzuziehen.
(3) Die Rückzahlung einer bereits entrichteten Kanalanschlussgebühr auf Grund einer späteren Verkleinerung der Bemessungsgrundlage oder gänzlicher Abtragung des Bauwerkes ist ausgeschlossen.

[…]

§7
Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld
(1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Anschlussgebühr gemäß § 2 entsteht mit dem Zeitpunkt des Anschlusses des Grundstückes oder des Baues an die Kanalisationsanlage. Dieser Anschlusszeitpunkt ist der Abgabenbehörde unverzüglich vom Gebührenschuldner verpflichtend anzuzeigen. Unterbleibt eine solche Meldung so entsteht der Gebührenanspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme des Anschlusses durch die Abgabenbehörde.
(1a) Bei Neu-, Zu- und/oder Umbauten bereits angeschlossener Bauwerke, entsteht die Gebührenschuld der Ergänzungsgebühr gemäß § 4 mit der Beendigung der Bauführung oder von benützungsfähigen Teilen des Baues, die wiederum der Abgabenbehörde verpflichtend vom Abgabenschuldner unverzüglich zu melden ist oder von Amts wegen festgestellt wird.
(2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 6 entsteht erstmals in dem auf das Jahr der Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalanlage folgenden Kalenderjahr und endet am Ende jenes Kalenderjahres, in dem nachgewiesen wird, dass das gegenständliche Grundstück bebaut ist. Die Bereitstellungsgebühr wird ungeteilt für das gesamte Kalenderjahr eingehoben und mit Fälligkeit 15. Mai eines jeden Jahres vorgeschrieben.
(3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr gemäß § 5
a) entsteht erstmals mit dem auf die Fertigstellung des Kanalanschlusses folgenden Monatsersten;
b) endet mit dem Ablauf des Kalendermonates, in dem eine für die Einhebung maßgebliche Voraussetzung wegfällt.
(4) Die Kanalbenützungsgebühr gemäß § 5 wird jährlich gleichzeitig mit den Hausbesitzabgaben im Nachhinein vorgeschrieben und eingehoben. Eine Vorauszahlung (Akontozahlung) ist jeweils am 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig. Die Höhe der Vorauszahlungen wird auf Basis des Wasserverbrauches des Vorjahres und der gültigen Kanalbenützungsgebühr berechnet. Die Vorauszahlungsbeträge können, im Fall großer Verbrauchsabweichungen, seitens der Stadt Steyr jederzeit angepasst werden. Diese Vorauszahlungen sind bei der jährlich im Nachhinein erfolgenden Gebührenabrechnung, welche am 15. Februar eines jeden Jahres fällig ist, in Abzug zu bringen. Im Jahr der Herstellung des Kanalanschlusses hat eine Vorauszahlung nicht zu erfolgen.
(5) Ein Eigentumswechsel wird für die Vorschreibung der Kanalbenützungsgebühr gemäß § 5 erst zum nächstfolgenden Fälligkeitszeitpunkt gemäß Abs. 4 berücksichtigt.

[…]

§9
Veränderungsanzeige
(1) Der Gebührenschuldner hat den erfolgten Kanalanschluss an die Kanalisationsanlage, sowie alle Veränderungen, die für den Bestand und die Berechnung, Ermäßigung und Vorschreibung der Gebühren in dieser Verordnung von Bedeutung sind, unverzüglich dem Magistrat der Stadt Steyr als Abgabenbehörde bekanntzugeben. Insbesondere hat er bei der Errichtung eines Bauwerks oder bei Veränderungen gemäß § 4 die zugehörigen Baupläne und sonstigen Unterlagen vorzulegen.
(2) Veränderungsanzeigen betreffend der Kanalbenützungsgebühr, die nicht mindestens vier Wochen vor dem nächstfolgenden Fälligkeitstermin einlangen, werden erst zum übernächsten Fälligkeitstermin gemäß § 7 Abs 4 berücksichtigt."

III.1.2. § 4 BAO, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019, lautet wie folgt:

„A. Entstehung des Abgabenanspruches.
§ 4.
(1)Der Abgabenanspruch entsteht, sobald der Tatbestand verwirklicht ist, an den das Gesetz die Abgabepflicht knüpft.
(2)Der Abgabenanspruch entsteht insbesondere
a) bei der Einkommensteuer und bei der Körperschaftsteuer
1. für die Vorauszahlungen mit Beginn des Kalendervierteljahres, für das die Vorauszahlungen zu entrichten sind, oder, wenn die Abgabepflicht erst im Lauf des Kalendervierteljahres begründet wird, mit der Begründung der Abgabepflicht;
2. für die zu veranlagende Abgabe mit Ablauf des Kalenderjahres, für das die Veranlagung vorgenommen wird, soweit nicht der Abgabenanspruch nach Z 1 schon früher entstanden ist, oder wenn die Abgabepflicht im Lauf eines Veranlagungszeitraumes erlischt, mit dem Zeitpunkt des Erlöschens der Abgabepflicht;
3. für Steuerabzugsbeträge im Zeitpunkt des Zufließens der steuerabzugspflichtigen Einkünfte;
(Anm.: lit. b aufgehoben durch BGBl. I Nr. 14/2013)
c) bei sonstigen jährlich wiederkehrend zu entrichtenden Abgaben und Beiträgen mit dem Beginn des Kalenderjahres, für das die Abgabe (der Beitrag) erhoben wird.
(3)In Abgabenvorschriften enthaltene Bestimmungen über den Zeitpunkt der Entstehung des Abgabenanspruches (der Steuerschuld) bleiben unberührt.
(4)Der Zeitpunkt der Festsetzung und der Fälligkeit einer Abgabe ist ohne Einfluß auf die Entstehung des Abgabenanspruches."

III.2. Zur Sache des Beschwerdeverfahrens

Gemäß § 279 Abs. 1 BAO hat das Verwaltungsgericht grundsätzlich in der Sache selbst mit Erkenntnis zu entscheiden. Es ist dabei berechtigt, sowohl im Spruch als auch hinsichtlich der Begründung seine Anschauung an die Stelle jener der

Abgabenbehörde zu setzen und demgemäß den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abzuändern, aufzuheben oder die Bescheidbeschwerde als unbegründet abzuweisen. Die Grenze dieser Abänderungsbefugnis liegt allerdings – wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Judikatur ausführt – dort, wo die Beschwerdeinstanz den Gegenstand des erstinstanzlichen Bescheides auswechselt. Die Abänderungsbefugnis ist sohin durch die „Sache" des konkreten Abgabeverfahrens beschränkt. „Sache" ist die Angelegenheit, die den Inhalt des Spruches der konkreten Vorschreibung der Abgabenbehörde gebildet hat (vgl. etwa VwGH 24.05.2012, 2009/15/0182). Die Abgabenbehörde zweiter Rechtsstufe darf sohin in einer Angelegenheit, die überhaupt noch nicht oder nicht in der von der Rechtsmittelentscheidung in Aussicht genommenen rechtlichen Art Gegenstand des erstinstanzlichen Verfahrens gewesen ist, keinen Sachbescheid im Ergebnis erstmals erlassen. Würde die Rechtsmittelbehörde diese Befugnis für sich in Anspruch nehmen, wäre dies ein Eingriff in die sachliche Zuständigkeit der Behörde erster Instanz. Die Identität der "Sache" ist aber dann gewahrt, wenn die Berufungsbehörde den unverändert angenommenen Sachverhalt rechtlich anders beurteilt. (VwGH 28.02.2002, 2000/16/0317)

Sache des vorliegenden Beschwerdeverfahrens ist die Festsetzung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr. Im konkreten Fall legt die belangte Behörde die Fertigstellungsanzeige der Beschwerdeführerin vom 24.08.2025 als den gebührenauslösenden Tatbestand gemäß der Steyrer Kanalgebührenordnung ihrem Bescheid zugrunde. Im Rahmen des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ist daher (ausschließlich) dieser von der belangten Behörde dem Verfahren zugrundegelegte Sachverhalt zu prüfen. Ob darüber hinaus auch andere (in der Vergangenheit verwirklichte) Tatbestände die Vorschreibung einer Kanalergänzungsgebühr zu rechtfertigen vermögen, ist hingegen nicht zu prüfen.

III.3. Zum Gebührentatbestand und zum Entstehen des Gebührenanspruchs

Gemäß § 4 Abs 1 Steyrer Kanalgebührenordnung kann die Kanalergänzungsgebühr bei angeschlossenen Grundstücken ausschließlich entweder durch Bautätigkeiten (Neu-, Um- und Zubau bzw. Errichtung eines Bauwerks) oder durch nachträglichen Anschluss von bestehenden, aber noch nicht angeschlossenen Bauwerken ausgelöst werden.

Gemäß § 4 Abs 1 BAO entsteht der Abgabenanspruch, sobald der Tatbestand verwirklicht ist, an den das Gesetz die Abgabepflicht knüpft. Ein abgabenrechtlicher Tatbestand ist verwirklicht, sobald der Sachverhalt alle Voraussetzungen erfüllt, an die das Gesetz die Abgabepflicht knüpft (VwGH 21. 5. 1981, 1605–1610/80). Die Abgabenschuld entsteht nicht erst mit der Aufdeckung des abgabenrechtlich relevanten Sachverhaltes (VwGH 24.10.1990, 86/13/0198, 86/13/0199). Gemäß § 4 Abs 4 BAO ist auch der Zeitpunkt der Festsetzung und der Fälligkeit der Abgabe ohne Einfluss auf die Entstehung des Abgabenanspruchs.

Im konkreten Fall sieht § 7 Abs 1a Steyrer Kanalgebührenordnung vor, dass bei Neu-, Zu- und/oder Umbauten bereits angeschlossener Bauwerke die Gebührenschuld der Ergänzungsgebühr gemäß § 4 mit der Beendigung der Bauführung oder von benützungsfähigen Teilen des Baues entsteht. Daneben besteht die Verpflichtung zur Anzeige dieses Umstands bei der Behörde.

Im gegenständlichen Fall stützt die belangte Behörde die Annahme eines gebührenauslösenden Tatbestands auf die Fertigstellungsanzeige vom 24.08.2025, mit welcher die Nutzungsänderung angezeigt wurde, weil damit der Anschluss der belangten Behörde erstmals zur Kenntnis gebracht wurde. Dieser Rechtsansicht ist entgegenzuhalten, dass die Steyrer Kanalgebührenordnung bei der Kanalergänzungsgebühr einen Gebührentatbestand der „Kenntniserlangung" oder des Einlangens einer baurechtlichen Anzeige gar nicht vorsieht. Derartige Umstände können nur dann gebührenauslösend wirken, wenn der durch Gesetz oder Verordnung geregelte Abgabentatbestand dies vorsieht (vgl. VwGH 26.01.1996, 95/17/0207). Darüber hinaus ist auch nicht erkennbar, inwieweit eine bloße Nutzungsänderung einen Gebührentatbestand für die Kanalergänzungsgebühr auslösen kann.

In der Erstattung einer baurechtlichen Fertigstellungsanzeige kann daher – auch wenn die belangte Behörde dadurch erstmals vom Vorhandensein eines Kanalanschlusses erfährt – auf Grundlage der Steyrer Kanalgebührenverordnung kein gebührenauslösender Tatbestand für eine Kanalergänzungsgebühr erblickt werden.

Aufgrund der dargelegten Rechtslage war spruchgemäß zu entscheiden und der angefochtene Bescheid ersatzlos aufzuheben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Ob der Tatbestand der Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanal-anschlussgebühr verwirklicht ist, war anhand der konkreten Umstände im vor-liegenden Einzelfall zu beurteilen, sodass dem Ergebnis dieser Beurteilung keine Bedeutung über den gegenständlichen Einzelfall hinaus zukommt. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim

Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner